

# RS Vwgh 1991/3/13 90/03/0216

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.03.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §15 Abs4;

StVO 1960 §17 Abs1;

VStG §44a lita;

## Rechtssatz

Führt der über den Besch gefällte Schulterspruch einleitend die Lenkereigenschaft des Bf, einen bestimmten Tatort und eine bestimmte Tatzeit, im Spruchteil 1 als Fahrvorgang das Vorbeifahren an abgestellten Personenkraftwagen und im Spruchteil 2 - ohne auf einen anderen ursächlichen Fahrvorgang Bezug zu nehmen und zufolge der Einleitung bezogen auf den selben Tatort und die selbe Tatzeit - die Beschädigung zweier abgestellter Personenkraftwagen an, so ist das im Spruchteil 1 angeführte Tatbestandselement eines nicht ausreichenden Seitenabstandes iSd § 17 Abs 1 iVm § 15 Abs 4 StVO hinlänglich konkretisiert (Hinweis E 31.10.1990, 90/02/0104).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990030216.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)